

## Gesuch zur Rodung oder Fällung einzelner Bäume oder Hecken

<b>Gesuchsteller/in</b> Name/Vorname Adresse PLZ/Ort Tel.	Entsprechende Vollmacht Grundeigentümer/in beilegen  Tel.-Nr. <span style="float: right;">Mobile-Nr.</span>
---	---

<b>Grundeigentümer/in</b> Name/Vorname Adresse PLZ/Ort Tel.	Bei mehreren Namen nur Vertreter/in eintragen und entsprechende Vollmacht/en beilegen  Tel.-Nr. <span style="float: right;">Mobile-Nr.</span>
---	---

<b>Lage</b>	Grundstück-Nr.
-------------	----------------

**Gegenstand**  
**Zur Bewilligung beantragte Bäume oder Hecken (bei mehr als drei Bäumen separate Liste beilegen)**

Baum-Nr.	Baumart	Stammumfang	Begründung*	Massnahme	
				<input type="checkbox"/> Fällten	<input type="checkbox"/> Rückschnitt
				<input type="checkbox"/> Fällten	<input type="checkbox"/> Rückschnitt
				<input type="checkbox"/> Fällten	<input type="checkbox"/> Rückschnitt
				<input type="checkbox"/> Fällten	<input type="checkbox"/> Rückschnitt

\* Gemäss Situationsplan/-skizze (siehe nächster Punkt) mit eingezeichneten Bäumen

**Vorgesehene Ersatzpflanzung (bei mehr als drei Bäumen separate Liste beilegen)**

Baum-Nr.	Baumart

<b>Beilagen</b>	<input type="checkbox"/> Situationsplan /- skizze (vom Gesuch betroffene Bäume sowie Ersatzpflanzung einzeichnen)
-----------------	---

Mit der Unterzeichnung des Baumfällungsgesuchs gibt der Grundeigentümer sein Einverständnis, dass sein Grundstück durch die zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Horw zur Ausübung ihrer Funktion betreten werden darf.

<p><b>Der/Die Grundeigentümer/in</b>          (bei juristischen Personen Firmenstempel und Unterschriften)</p> <p>.....</p> <p><b>Ort und Datum</b> .....</p>	<p><b>Der/Die Gesuchsteller/in</b>          bei juristischen Personen Firmenstempel und Unterschriften; nur erforderlich, wenn mit Grundeigentümer/in nicht identisch</p> <p>.....</p> <p><b>Ort und Datum</b> .....</p>
---	--

## Fällung von Einzelbäumen oder Hecken

Für die Fällung von Bäumen oder Hecken ist eine Bewilligung einzuholen, wenn:

- Der Baum oder die Hecke als Naturobjekt gemäss Zonenplan der Gemeinde Horw geschützt ist.
- Der Baum oder die Hecke Teil eines Gestaltungs- oder Bebauungsplanes ist.
- Der Baum oder die Hecke in einer geschützten Parkanlage steht.
- Der Baum oder die Hecke sich in einer Uferschutz- oder Naturschutzzone befindet.
- Der Baum oder die Hecke gemäss kantonaler Heckenschutzverordnung geschützt ist.

Steht ein Baum gemäss [Grundbuchplan](#) im Wald und hat einen Brusthöhendurchmesser von mehr als 20 cm, ist der Revierförster zuständig.

Bei Unsicherheiten können Sie sich gerne an die Natur- und Umweltschutzstelle wenden (041 349 12 37, naturumwelt@horw.ch)

## Massgebende Vorschriften

### Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen [Link](#)

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen gemäss kantonaler Heckenschutzverordnung sind geschützt. Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Pflege der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockung als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Naturobjekte. Für die Rodung oder Fällung einzelner Bäume in geschützten Hecken, Feldgehölzen oder Uferbestockungen ist ein Fällungsgesuch bei der Gemeinde zu stellen.

### Naturschutzverordnung der Gemeinde Horw (NR.610) [Link](#)

Alle Eingriffe, welche über eine ordentliche Pflege oder Bewirtschaftung der geschützten Objekte oder Schutzgebiete hinausgehen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind bewilligungspflichtig und erfordern ein Gesuch bei der Gemeinde.

### Parkschutzverordnung der Gemeinde Horw (NR.609) [Link](#)

Alle Eingriffe, welche über eine ordentliche Pflege oder Bewirtschaftung der geschützten Objekte oder Schutzgebiete hinausgehen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind bewilligungspflichtig und erfordern ein Gesuch bei der Gemeinde.

### Kantonales Waldgesetz [Link](#)

§21 Nutzungsbewilligung im Wald:

Für das Fällen von Bäumen im Wald ist ab 20 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe über dem gewachsenen Boden, eine Nutzungsbewilligung der zuständigen Dienststelle oder der von ihr eingesetzten Stelle erforderlich.

§13 Nachteilige Nutzungen:

Nachteilige Nutzungen im Wald, wie etwa das Niederhalten von Waldbäumen, sind verboten.

## Weitere Bemerkungen

Subjektive Argumente wie «Der Baum versperrt mir die Aussicht» oder «Die Blätter müssen im Herbst immer zusammengenommen werden, was viel Aufwand verursacht», werden bei einem geschützten Baum nicht berücksichtigt.